OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650945/15/FP

Datum:
Linz, 31. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A U, geb. 1993, F-W-Straße, B, vertreten durch Mag. A L, R in B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 16. Juni 2017, GZ: BHBRVERKR-2017-147087/28-Wid, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 16. Juni 2017 bestätigte die belangte Behörde ihren Mandatsbescheid vom 8. März 2017, mit welchem die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Klassen AM und B auf die Dauer von 6 Monaten, ab dem 14. März 2017, entzogen worden war. Die belangte Behörde hatte zudem eine Nachschulung, eine verkehrspsychologische und eine amtsärztliche Untersuchung angeordnet.

I.2. Gegen diesen Bescheid, der dem rechtsfreundlichen Vertreter des Bf am 19. Juni 2017 zugestellt wurde, erhob dieser rechtzeitig, mit am 17. Juli 2017 zur Post gegebenen Schriftsatz, Beschwerde.
Seine Beschwerde begründete der Bf im Wesentlichen damit, dass er kein Fahrzeug gelenkt habe, es bei der Entziehung der Lenkberechtigung aber entscheidend auf das tatsächliche Lenken oder die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges ankomme. Der Bf beantragte in diesem Zusammenhang mehrere Zeugen zum Beweis dafür, dass er sein Fahrzeug nicht selbst zum Kontrollort gelenkt habe. Die Aussagen von ihn belastenden Zeugen tat er als widersprüchlich ab. Aufgrund des Prinzips „in dubio pro reo“ hätte die belangte Behörde den Bescheid ersatzlos aufheben müssen. Die Angaben der Belastungszeugen widersprächen der Logik bzw. den Denkgesetzen. Der Bf habe kein Fahrzeug im Betrieb genommen. Dem Bescheid der belangten Behörde könne keine nachvollziehbare Begründung entnommen werden.

Der Bf sei aus all diesen Gründen als verkehrszuverlässig anzusehen und würde deshalb beantragt, den gegenständlichen Bescheid ersatzlos aufzuheben.

I.3. Mit Schreiben vom 20. Juli 2017 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und öffentliche mündliche Verhandlung am 19. Oktober 2017 in welcher der Bf sowie die von ihm beantragten Zeugen D I, C I (vorm. C) und S B, sowie die Zeugen RI U D, Insp. D D, W El T und N A vernommen wurden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf folgte am 18. Februar 2017 eine Einladung des Zeugen B zur Geburtstagsfeier dessen Vaters. Bei dieser Gelegenheit trank der Bf so viel Alkohol, dass er nicht mehr selbst mit dem Auto nach Hause fahren konnte. Der Bf rief deshalb seinen Freund D I an und bat diesen, ihn abzuholen. Man plante überdies gemeinsam in Braunau fort zu gehen. Zwischen 23:30 und 0:30 Uhr, die genaue

Uhrzeit ist nicht mehr feststellbar, trafen der Zeuge D I und dessen nunmehrige Ehefrau, C I, am Ort des Geschehens ein, um den Bf abzuholen. Man rauchte noch eine Zigarette. Der Zeuge D I nahm am Fahrersitz des Fahrzeugs des Bf, der Bf am Beifahrersitz Platz. [Aussagen Bf, Zeugen D. I, C. I, B]
D I lenkte das Fahrzeug des Bf sodann über die Bundesstraße 147 nach Braunau. Die Ehefrau des Zeugen folgte den beiden mit ihrem eigenen Fahrzeug. Der Bf äußerte in der Folge, dass er das „La Marina“ in Braunau aufsuchen wolle. Man kam am 19. Februar 2017 gegen 1:00 Uhr dort an, D. I parkte das Fahrzeug des Bf vor Ort auf einem Parallelparkplatz, man stieg aus und der Bf und C. I rauchten noch eine Zigarette. Da D. I und seine Frau dieses Lokal jedoch nicht besuchen wollten, weil es nicht ihrem Geschmack entspricht, fuhren die beiden nach Hause. Der Bf blieb Vorort. Am Ort befinden sich eine Pizzeria und eine Shisha-Bar. Der Bf ging zunächst in die Shisha-Bar [Aussagen Bf, Zeugen D. I, C. I]
In der Shisha-Bar traf der Bf Bekannte mit denen er etwas trank. Gegen 3:00 Uhr suchte der Bf die Pizzeria auf. [Aussage Bf; Anzeige]
Der Bf wollte dort eine halbe Pizza bestellen. Die Pizzeria bietet bis etwa 2:00 Uhr früh halbe Pizzen an. Dem Bf wurde mitgeteilt, dass nach 2:00 Uhr keine halben Pizzen mehr verkauft werden. Er müsse eine ganze Pizza bestellen. Der Bf bestand jedoch darauf, eine halbe Pizza zu erhalten und wurde aggressiv, schrie herum und er warf mit Geld um sich. Es kam zu einer lautstarken Auseinandersetzung mit dem Lokalbetreiber, dem Zeugen E T, der den Bf erfolglos bat leiser zu sein und ihn in der Folge des Lokals verwies. Nach einiger Zeit erschien der Bf neuerlich in der Pizzeria und verlangte wieder lautstark eine halbe Pizza weshalb der Bf neuerlich des Lokals verwiesen wurde und von den Zeugen E T und A nach draußen gebracht wurde. [Zeugen A, E T, M]
Der Pkw des Bf stand zu diesem Zeitpunkt auf der Fahrbahn vor der Pizzeria. Der Bf stieg, nachdem er wieder mit aus dem Auto entnommenen Geld geworfen hatte, in das Auto ein und parkte es auf einem in unmittelbarer Nähe befindlichen Parallelparkplatz. [Zeugen A, E T in der öffentlichen mündlichen Verhandlung und vor der bel. Behörde, Anzeige]
Der Zeuge E T rief in der Folge die Polizei.
Der Bf wies eindeutige Alkoholisierungsmerkmale auf. Er roch nach Alkohol, hatte rote Augen und einen schwankenden Gang und lallte. Die Zeugen E T und A hatte gegenüber der Polizei angegeben, dass sie gesehen hatten, dass der Bf mit dem Auto gefahren war. Der Bf wurde in der Folge zum Alkovortest aufgefordert und verweigerte diesen. Aufgeklärt über die Rechtsfolgen einer Verweigerung wurde der Bf in der Folge zum Alkotest aufgefordert und verweigerte diesen auch. Der Bf begründete damit, dass jemand anderer seinen Pkw gefahren habe. Ihm wurde Gelegenheit gegeben den Lenker zu nennen und ihn anzurufen. Der Bf war unkooperativ und kann diesem Angebot nicht nach. [Zeugen RI D und Insp. D]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Festzuhalten ist zunächst, dass alle im Verfahren vernommenen Zeugen dem Gericht glaubwürdig erschienen. Im Verfahren ergab sich, dass der Bf zunächst von seinen Freunden von der Geburtstagsfeier in Mattighofen abgeholt wurde. Dem Gericht erscheint eine derartige Vorgehensweise, insbesondere wenn ein gemeinsames Ausgehen geplant ist, nicht lebensfremd und ist nachvollziehbar. Die Zeugen D und C I und der Zeuge B konnten übereinstimmend und glaubwürdig schildern, dass der Bf nicht selbst nach Braunau gefahren ist. Auch die Fahrtstrecke konnte von den Zeugen I spontan wiedergegeben werden und gaben Sie auch den Parkplatz, an dem Hr I den PKW des Bf abgestellt haben soll, weitgehend übereinstimmend an. Es spielten sich diese Umstände jedoch zumindest 2 Stunden vor dem dem Bf vorzuwerfenden Lenkvorgang ab, sodass diese Zeugen, die sich um 3:00 Uhr längst zu Hause befanden, zum eigentlich relevanten Sachverhalt keine Angaben machen konnten.
Die Zeugen E T und A konnten demgegenüber die späteren Vorfälle in der Pizzeria „La Marina“ übereinstimmend und in weitgehendem Einklang mit ihren bei der Behörde gemachten Angaben schildern. Die Angaben der Zeugen wurden vom Bf im gesamten Verfahren im Wesentlichen dahin bestritten, dass er sein Fahrzeug nicht von Mattighofen nach Braunau gelenkt habe. Dass diese Fahrt für das Verfahren nicht von Relevanz war, musste dem Bf klar sein, ergibt sich doch schon aus der Anzeige, dass sich der ggst. Vorfall erst nach 3:00 Uhr abgespielt hat. Der gesamte übrige Hergang (Bestellen einer halben Pizza etc.) wird vom Bf nicht bestritten und weitgehend zugestanden. Zur Frage des Einparkens des Fahrzeuges nach dem zweiten Hinauswurf äußert sich der Bf weder in der Beschwerde, noch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung substantiiert. Es erscheint dem Gericht auch keineswegs lebensfremd, dass der aufgebrachte und zu diesem Zeitpunkt offensichtlich äußerst aggressive Bf nach dem ersten Rauswurf aus der Pizzeria seine Abfahrt mit dem Auto abbrach um diese neuerlich aufzusuchen um auf seinem „Recht“ eine halbe Pizza zu bekommen, zu bestehen. Der Bf behauptete im Übrigen lediglich, dass die Zeugenaussagen erhebliche Widersprüche aufweisen. Solche Widersprüche vermag das Gericht nicht zu erkennen. Sowohl der Zeuge E T, als auch der Zeuge A konnten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Vorgänge glaubwürdig und nachvollziehbar schildern. Die Zeugen standen unter Wahrheitspflicht, wurden ausführlich belehrt und hatten keinen Grund, den Bf zu Unrecht zu belasten. Die Aussagen erfolgten frei, wirkten nicht abgesprochen oder eingelernt. Geringfügige Abweichungen, etwa was den Zeitraum zwischen erstmaligem Verlassen der Pizzeria und dem Wiederkommen des Bf, betrifft - der Zeuge A sprach hier von 3-4 Minuten, der Zeuge E T von 15 Minuten - verwundern angesichts des relativ langen Zurückliegens nicht und sprechen eher für die Glaubwürdigkeit der Zeugen, zumal dadurch evident ist, dass keine Absprache erfolgte. Auch angesichts der von den Zeugen angesprochenen Stresssituation verwundern gewisse, ohnehin äußerst geringfügige, Erinnerungslücken nicht. Auch sonst erfolgten die Aussagen mit eigenen Worten

und unter Hinzufügung oder dem Weglassen unterschiedlicher nebensächlicher Handlungsstränge, die die Glaubwürdigkeit der Zeugen unterstreicht. Schon vor der belangten Behörde gaben die Zeugen an, den Bf nicht beim erstmaligen Zufahren gesehen zu haben, sondern, dass er später sein Fahrzeug vor dem Lokal eingeparkt (umgeparkt) hat. Auch in der polizeilichen Anzeige ist vom Einparken die Rede.

Völlig unerheblich, und für die Glaubwürdigkeit ohne Belang ist die Frage aus welchem konkreten Grund der Zeuge E T die Polizei gerufen hat. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Gesamtsituation letztlich zum Notruf geführt hat.

Die ausweichende Verantwortung des Bf spricht nicht für ihn. Schlüssige Ausführungen zur zweiten Fahrt hat der Bf nicht getätigt. Er behauptet lediglich, die Aussagen der ihn belastenden Zeugen seien widersprüchlich, es lägen Feststellungsmängel vor und bezieht er sich, was das Lenken eines Fahrzeuges betrifft, nur auf die Hinfahrt zum Lokal, deren Nebensächlichkeit schon aufgrund der vergangenen Zeit von über 2 Stunden offensichtlich ist und dies gerade dem Bf, der selbst anwesend war, bewusst sein musste.

Die Umstände im Zusammenhang mit der Aufforderung zum Alkotest ergeben sich aus den Angaben der Zeugen D und D und werden vom Bf nicht bestritten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen hat und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...]

Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Gemäß § 5 Abs. 2 StVO sind besonders geschulte oder von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht, berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug in Betrieb nehmen oder Lenken, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen, (Z 1) die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, ein Fahrzeug gelenkt zu haben, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung, wer sich bei der in § 5 StVO bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht, gem. lit c wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

Gem. § 26 Abs. 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf mindestens 6 Monate zu entziehen, wenn erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen wird.

III.2. Begehen eines Deliktes nach § 99 Abs. 1 StVO und zur Frage der Verweigerung

III.2.1. Objektiver Tatbestand

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat der Bf am 19. Februar 2017 ein Fahrzeug gelenkt. Angesichts des Lenkens eines Fahrzeuges, ein diesbezüglicher Verdacht lag aufgrund der Angaben der den Bf belastenden Zeugen vor, war die Alkoholkontrolle ohne weiteres zulässig. Der Atem des Bf roch nach Alkohol, er hatte geröteten Bindehäute, lallte und wies einen unsicheren Gang auf, weshalb der Bf gemäß § 5 Abs. 2 l.S. StVO verpflichtet war, sich der Alkoholkontrolle mittels Alkomat zu unterziehen.

Nach der Judikatur des VwGH hat der Lenker der Aufforderung des Wacheorgans, den Alkotest vorzunehmen, sofort zu entsprechen und ist jedes Verhalten, das die sofortige Vornahme des Alkotests verhindert als Verweigerung der Atemluftprobe zu werten ist (VwGH v. 10. September 2004, 2001/02/0241).

Der Bf hat den Alkotest mit der Begründung verweigert, er sei nicht gefahren.

Der Betroffene hat die von den Organen der Straßenaufsicht erforderlichen Anordnungen, soweit dies nicht unzumutbar ist, zu befolgen. Wenn derartigen zumutbaren Anordnungen nicht unverzüglich Folge geleistet wird, bedeutet dies eine Verweigerung der im Gesetz normierten Pflicht, sich dem besagten Test zu unterziehen (vgl. etwa das Erkenntnis vom 30. Mai 2007, Zl. 2003/03/0155, mwN).

Es besteht insofern kein Zweifel, dass vorliegend von einer Verweigerung im Sinne des § 99 Abs 1 lit b StVO auszugehen war und der Bf den objektiven Tatbestand der genannten Bestimmung erfüllt hat.

III.2.2. Subjektive Vorwerfbarkeit

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat auf Sachverhaltsebene (Objektive Tatseite) nur behauptet, kein Fahrzeug gelenkt zu haben. Selbst wenn der Bf kein Fahrzeug gelenkt hätte, hat doch ein diesbezüglicher Verdacht bestanden, weshalb der Bf diesen nicht mit der Behauptung, nicht gefahren zu sein, ablehnen durfte.
Vorbringen zum Fehlen von Verschulden, hat der Bf nicht erstattet. Es ist auch nicht ersichtlich, inwieweit der Bf subjektiv nicht in der Lage gewesen sein soll, dem Alkotest nicht nachzukommen.

Von einer Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG kann daher nicht ausgegangen werden.

Dem Bf ist insofern sein Verhalten auch subjektiv vorwerfbar und hat der Bf ein Delikt nach § 99 Abs 1 StVO begangen.

III.3. Bestimmte Tatsache

Der Bf hat nach den Feststellungen ein KFZ gelenkt und hat mit dem unter Punkt III.2. geschilderten Verhalten eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG verwirklicht.

Die belangte Behörde hatte die Lenkberechtigung des Bf angesichts des Verweigerungsdeliktes zu entziehen, weil nicht der einwandfreie Nachweis erbracht wurde, dass der Bf nicht im Sinne des § 5 Abs 1 StVO durch Alkohol beeinträchtigt war (VwGH 21. November 2013, 2013/11/0175 mit ausführlicher Darstellung der Judikatur).

Bereits für die erstmalige Begehung eines Deliktes nach § 99 Abs. 1 StVO hat der Gesetzgeber in § 26 Abs. 2 Z 1 FSG eine Mindestentziehungszeit von sechs Monaten festgelegt.

„Die in § 26 FSG 1997 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25 FSG 1997, als die Wertung (iSd § 7 Abs. 4 FSG 1997) jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (Hinweis E 17.12.1998, 98/11/0227). [...]“. (VwGH 23. März 2004, 2004/11/0008).

Die belangte Behörde hat insofern zu Recht, der zwingenden Anordnung des Gesetzes folgend, eine Entziehungsdauer von 6 Monaten festgesetzt.
Eine kürzere Entziehungsdauer lässt das Gesetz im vorliegenden Fall nicht zu.

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108, 8. Juli 1983, 82/11/0014). Persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166).

Die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens sind gemäß § 24 Abs. 3 FSG zwingend anzuordnen.

Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ergibt sich aus der Bestimmung des § 24 Abs. 3 6. Satz FSG.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf war es geboten, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (z. B. VwGH 20. Februar 1990, 89/11/0252).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl